

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Das Erbrecht hat auch Tücken

Interessanter Vortrag von Rechtsanwalt Rüdiger Wingert bei der Volkshochschule

Nicht zum ersten Mal referierte der Lehrer Rechtsanwalt Rüdiger Wingert in der VHS über das Erbrecht, ein Thema, das wirklich jeden angeht, das aber häufig vernachlässigt wird - bis es zu spät ist.

Gerd Möllmann verglich das Testamentschreiben mit einem Hürdenlauf, als er am Mittwoch Rüdiger Wingert begrüßt. Die Hürden: Sensibilitäten, das Steuerrecht und formale Korrektheit. Das Thema habe Reiz und Tücken, meinte Wingert, vor allem bei alternden Menschen. Wingert breitete das Erbschaftsrecht aus, sprach über gesetzliche Erbfolgen, Pflichtteile, Zugewinngemeinschaften und Vermächtnisse und gab Ratschläge.

Eine Modellfamilie, Eltern zweier Kinder, zog sich als roter Faden durch den Vortrag. Das war didaktisch klug, denn die Zahlen blieben gleich, verändert wurde die Art des Testaments. Zunächst wurde erörtert, was passiert, wenn der Vater ohne Testament stirbt. Dann nämlich tritt die gesetzliche Erbfolge ein, eine Hälfte also erhält die Ehefrau, die andere die Kinder. Doch Wingert mahnt: Vor dem Gang zum Notar sollte die Ehefrau den „Zugewinn“ feststellen lassen, der nämlich ist steuerfrei. Die Freibeträge, die nicht zu versteuern sind, belaufen sich seit 1. Januar 1996 auf 600.000 Mark bei Ehegatten und 400.000 Mark bei Kindern. Auch für den Hausrat gibt es Freibeträge bis zu 80.000 Mark. Vorsicht ist bei Immobilien geboten, da hier Änderungen in der Bewertung anstehen, sie werden sich mit Sicherheit erhöhen. Hier sollte eine Schenkung zu Lebzeiten in Betracht gezogen werden.

Wer die gesetzliche Erbfolge ausschließen möchte, kann dies mit einem Testament, einem Erbvertrag oder einem Vermächtnis tun. Wingert zeigte Gestaltungsmöglichkeiten und deren Tücken auf, die je nach Fall eingesetzt werden können. Zum Beispiel kann man Verfügungen treffen für den Fall einer Eheschließung des Überlebenden. Man kann für unmündige Abkömmlinge Summen für die Ausbildung einsetzen oder Gegenstände einer Person zuordnen.

In allen Fällen ist die vorgeschriebene Form einzuhalten: Das Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein, eine Personenidentifikation (Name, Geburtsdatum) und das Datum enthalten und als Testament kenntlich gemacht sein. Unter Ehegatten kann auch ein gemeinsames Testament geschrieben werden. Einer schreibt es, der andere erklärt ausdrücklich und eigenhändig, dass dies auch sein Wille sei. Ein solches Testament kann nur zu Lebzeiten beider verändert werden, auch einseitig, wenn zuvor dem anderen gegenüber förmlich widerrufen wird. Sinnvoll ist bei allen Verfügungen eine Pflichtteilklausel, die jeden, der das Testament anfigt, auf das Pflichtteil setzt, das ist dann nur halb so groß wie das gesetzliche Erbe.

Von Erbengemeinschaften rät Wingert ab. Hier laufe alles nur bei Einstimmigkeit. Besser sei es, Einzelerben einzusetzen und für die weiteren Personen Vermächtnisse vorzusehen und die Erfüllung durch einen Testamentvollstrecker abzusichern. Wingert wird den Vortrag am 24. November in Friesenheim und am 2. Dezember in Meißenheim wiederholen.

Quelle: Lahrer Zeitung